

**70. Nachtrag**  
**zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden**  
**Satzung der**  
**hkk**

## 70. Nachtrag

zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Satzung der hkk

### Artikel I

1. **§ 7** wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1** wird folgt geändert:

aa) Folgende Sätze 2 und 3 werden eingefügt:

„Die Widerspruchsausschüsse sind auch Einspruchsstelle nach § 112 Abs. 1 und 2 SGB IV in Verbindung mit § 69 Abs. 2, 3 und 5 Satz 1 2. Halbsatz OWiG und Widerspruchsstelle nach § 9 Abs. 4 IFG und nehmen die Befugnisse der Verwaltungsbehörde nach § 69 OWiG wahr. Ausgenommen hiervon sind Widerspruchsbescheide aufgrund von Widersprüchen nach § 275c Abs. 3 und 5 SGB V.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

b) **Absatz 3** wird gestrichen.

2. **§ 25 b Sonstige Leistungen** wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 6** wird neu hinzugefügt:

„(6) Früherkennung von Darmkrebs

Über die gesetzliche Leistung hinaus erstattet die hkk einmalig die Kosten für eine Darmspiegelung nach Vollendung des 45. Lebensjahres und vor Vollendung des 50. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen in Höhe von jeweils 80 von Hundert, maximal 100 Euro je Versicherten beim Vorliegen von Risikofaktoren (familiär oder erblich erhöhtes Erkrankungsrisiko).“

3. **§ 38 a Wahltarif Krankengeld** wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 2** wird wie folgt gefasst:

„(2) Den Tarif können Mitglieder, die am Tag der Teilnahmeerklärung das Renteneintrittsalter für eine Regelaltersrente (Regelaltersgrenze) erreicht haben, nur wählen, wenn sie

1. in den letzten fünf Jahren vor diesem Zeitpunkt mindestens vierundzwanzig Monate in der gesetzlichen Krankenversicherung entweder in einem Krankengeldwahltarif oder
2. mit Anspruch auf Krankengeld versichert waren oder
3. unmittelbar vor diesem Zeitpunkt ununterbrochen mindestens zwölf Monate in der gesetzlichen Krankenversicherung entweder in einem

Krankengeldwahltarif oder mit Anspruch auf Krankengeld versichert waren.

Besteht zum Zeitpunkt der Tarifwahl Arbeitsunfähigkeit, kann die Wahl des Tarifs nicht ausgeübt werden. Bestehen zum Zeitpunkt der Tarifwahl Prämien schulden, behält sich die hkk vor, die Annahme der Tarifwahl an die Begleichung dieser offenen Forderung zu knüpfen."

b) **Absatz 3** wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Tarif beginnt nach Zugang der Wahlerklärung, die schriftlich oder in elektronischer Form abzugeben ist.“

c) In **Absatz 5** wird die Ziffer 8 gestrichen.

d) In **Absatz 11** wird Satz 5 gestrichen.

**4. Die Anlage zu § 25 g der Satzung** wird wie folgt geändert:

„Anlage zu § 25 g der Satzung

**Erstattungsfähige digitale Versorgungsprodukte nach § 25 g**

Produktart	ICD-Code	Kurzbeschreibung zum Produkt
Digitale Sprachtherapie	F80.-	<ul style="list-style-type: none"><li>• digitale Sprachtherapie bei Artikulationsstörungen für Kinder ab 3 Jahren</li><li>• Ergänzung zur logopädischen Therapie</li><li>• CE-zertifiziertes Medizinprodukt</li><li>• datenschutzrechtliche Anforderungen des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes sowie EU-Datenschutzgrundverordnung werden erfüllt</li></ul>

“

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Artikel I Ziffer 1 und 2 treten am Tage nach der Bekanntmachung, Ziffer 3 tritt zum 01.06.2022, Ziffer 4 tritt zum 07.02.2022 in Kraft.

Beschlossen vom Verwaltungsrat am 21.04.2022

Für die Richtigkeit:

  
Michael Lempe  
Vorstand



  
Ronald-Mike Neumeyer  
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Bremen, den 21. April 2022

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 21. April 2022 beschlossene 70. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 27. Juni 2022  
213 – 59017.0 – 1359 / 2007

Bundesamt für Soziale Sicherung  
Im Auftrag

  
Domscheit 4



**Begründung**  
**für den 70. Nachtrag zu der seit dem 1. Januar 2008**  
**geltenden Satzung der hkk**

**Zu Ziffer 1:**

Es erfolgt eine Klarstellung, dass Widersprüche von Krankenhäusern gegen Bescheide der Krankenkasse nicht von den Widerspruchsausschüssen beschieden werden. In diesem Zusammenhang wird der Inhalt des Absatz 3 in Absatz 1 integriert.

**Zu Ziffer 2:**

Nach der gesetzlichen Regelung können Versicherte ab 50 Jahren bei Männern bzw. 55 Jahren bei Frauen Darmkrebsvorsorgeuntersuchung regelhaft zweimal im Abstand von mindestens zehn Jahren in Anspruch nehmen. Bei einer Darmspiegelung handelt es sich um einen stark schambesetzten Eingriff, der jedoch ein frühes Erkennen von Präkanzerosen und frühen Tumorstadien ermöglicht und damit zu einer deutlich verbesserten Prognose für die Betroffenen führt. Daher soll die Darmspiegelung unterhalb der gesetzlich geltenden Leistungsgrenzen ab einem Alter von 45 Jahren einmalig bezuschusst werden und damit ein Anreiz zur frühzeitigen Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchung geschaffen werden.

**Zu Ziffer 3:**

Bislang konnten nur Mitglieder den Wahltarif Krankengeld wählen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Ab dem 50. Lebensjahr war der Zugang zum Wahltarif verwehrt. Dies galt auch in den Fällen, in denen die Mitglieder – bspw. bei einem Kassenwechsel – unmittelbar vorher bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse im Wahltarif Krankengeld versichert waren.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hält eine Differenzierung nach dem Alter in dieser Versichertengruppe für unzulässig. Diese restriktive Satzungsregelung ist daher nicht länger angemessen und wurde zudem aufsichtsrechtlich beanstandet.

Um einen Missbrauch des Wahltarif Krankengeldes als Altersabsicherung zu verhindern, wird analog zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V eine Vorversicherungszeit bei Teilnahme am Tarif ab Regelaltersgrenze gefordert. Diese Einschränkung wird für zulässig angesehen.

Zu Buchstaben b und d)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Hinweis auf den frühestmöglichen Zugang zum Wahltarif zum 01.08.2009 wird, gestrichen, da dieser keine Relevanz mehr hat.

Zu Buchstabe c)

Die Teilnahme am Wahltarif kann grundsätzlich nicht mehr bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze beendet werden. Somit muss die bisherige Regelung gestrichen werden.

**Zu Ziffer 4:**

Die bisher in der Anlage zu § 25 g der Satzung aufgeführte Digitale Sprachtherapie bei Aphasie nach Schlaganfall bei den Diagnosen R47.0 und R48.2 ist am 07.02.2022 in das Verzeichnis der Digitalen Anwendungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte aufgenommen worden, so dass aus der Satzungsleistung eine gesetzliche Leistung geworden ist und in der Anlage zu streichen ist.

Bremen, 07.04.2022

gez. D. Vollmer